

**2. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 18 „Teilbereich zwischen Kirchweg und Bahnhofstraße“**

BEKANNTMACHUNG

über die **Absicht den Bebauungsplan zu ändern** (§ 2 Abs. 1 Baugesetzbuch, BauGB), die **Durchführung des beschleunigten Verfahrens** gem. § 13a BauGB und die **Unterrichtung der Öffentlichkeit** gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB:

Der Gemeinderat Rott a. Inn hat in seiner Sitzung am 24.08.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 18 „Teilbereich zwischen Kirchweg und Bahnhofstraße“ zu ändern bzw. die 2. Änderung des Bebauungsplanes aufzustellen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Maßstab 1:500) und ist darin durch eine dunkelgraue Linie umgrenzt. Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt (§ 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB).

Als Ziel der Planung ist beabsichtigt, ein Allgemeines Wohngebietes (WA) im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 106 Gemarkung Rott a. Inn auszuweisen. Dies soll der Schaffung neuer Wohnungen, ohne gleichzeitiger Beanspruchung bisher unbebauter Freiflächen / Außenbereichsflächen dienen. Die geplante Maßnahme soll der Verwirklichung von Zielen der Landes- und Regionalplanung sowie des Ortsentwicklungsplans für Rott a. Inn dienen. Die Planung betont insbesondere die Bedeutung der ortskernnahen Siedlungsentwicklung der Gemeinde Rott a. Inn.

Mit der Durchführung der Planung wurde das Büro SAK, Sonntagshornstr. 19, 83278 Traunstein beauftragt.

Der Gemeinderat Rott a. Inn hat weiterhin beschlossen, dass von einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) und nach § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wird nunmehr für die Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **von 11.09.2017 bis einschließlich 25.09.2017** in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Rott a. Inn, Kaiserhof 3, 83543 Rott a. Inn, Zimmer 109 zu folgenden Zeiten über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Dienstag zusätzlich: 14.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag zusätzlich: 14.00-18:00 Uhr

(nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten)

In dieser Zeit besteht auch Gelegenheit, sich zur Planung zu äußern.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht. Des Weiteren erfolgt hiermit die Bekanntmachung gem. § 13 Abs. 3 BauGB.

Rott a. Inn, den 08.09.2017

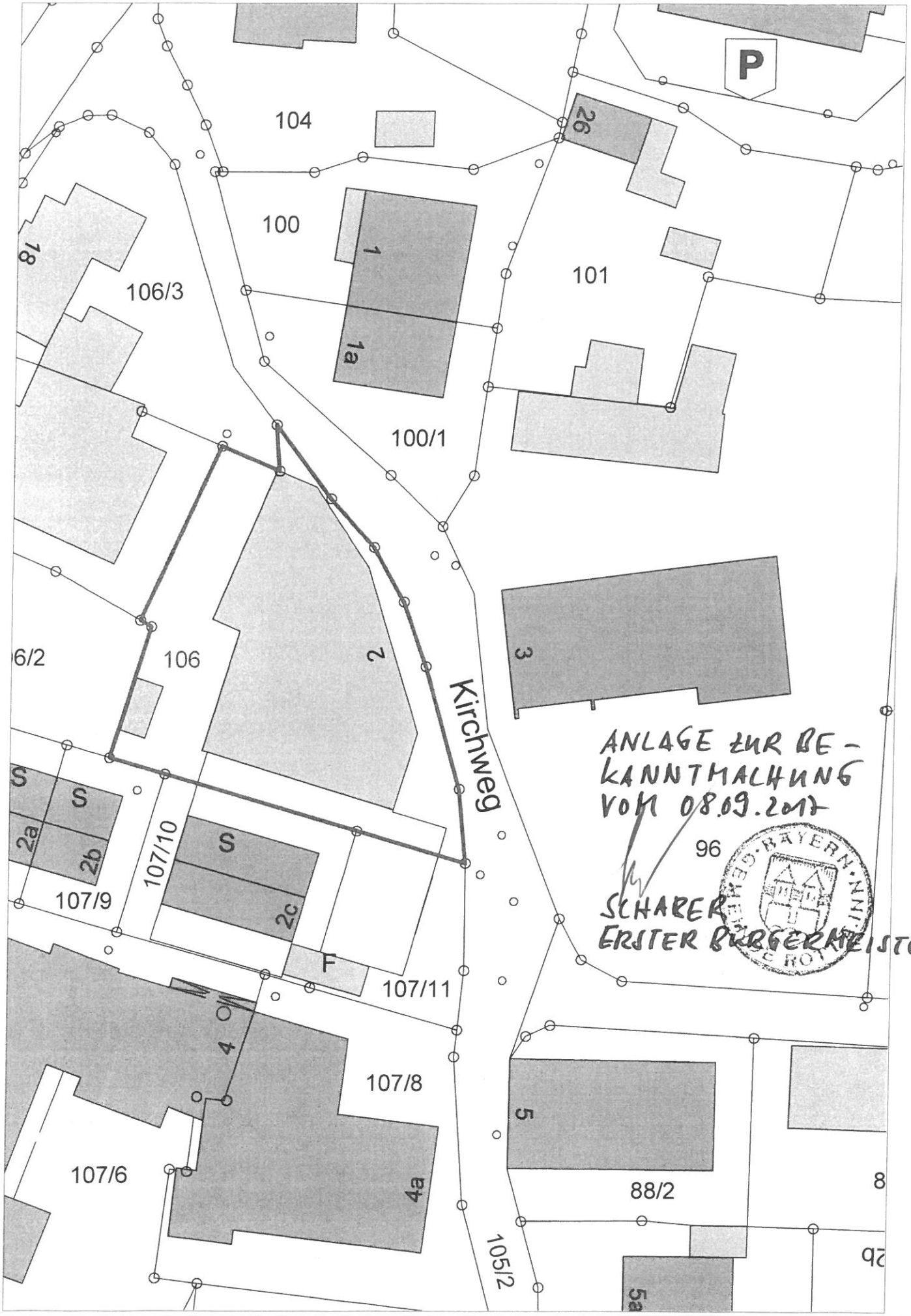
GEMEINDE ROTT A. INN
c/o VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT ROTT A. INN

Marinus Schaber

1. Bürgermeister Gemeinde Rott a. Inn



Ortsüblich bekannt gemacht durch Aufschlag an den Amtstafeln:
Angeschlagen am: 08.09.2017
Abgenommen am: 27.09.2017



ANLAGE ZUR BE-
KANNTMACHUNG
VOM 08.09.2017

96

SCHARER
ERSTER BÜRGERMEISTER

